

Bundesamt für Umwelt - BAFU
CH - 3003 Bern

Bern, 30 avril 2007

Consultation - Anhörung

**Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung
(Pärkeverordnung, Päv)**

**Prise de position de
l'Association suisse des professionnels de l'environnement (svu | asep)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Verbandes der Umweltfachleute (svu|asep) danken wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Anhörung. Wir begrüssen es ausserordentlich, dass der Bund die Pärke von nationaler Bedeutung in das Natur- und Heimatschutzgesetz aufgenommen hat und nun mit der Verordnung weiter konkretisiert. Auf diesen Grundlagen können die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie die Regionalwirtschaft insbesondere in finanzwirtschaftlich schwachen Regionen weiter entwickelt werden.

Bevor wir auf Ihre einzelnen Fragen eingehen, möchten wir noch allgemeine Punkte aufgreifen:

- Eine Hauptschwierigkeit bei der Diskussion um Pärke orten wir in der unterschiedlichen „Innen- und Aussensicht“. Während von aussen primär Schutzinteressen überwiegen, stehen in einer Parkregion die regionalwirtschaftlichen Fragen an oberster Stelle. Diese Problematik zeigte sich beispielsweise bei der Gründung des bestehenden Schweizerischen Nationalparks und ist auch in aktuellen, teilweise gescheiterten Projekten allgegenwärtig.
- Die Förderung der verschiedenen biogeographischen Regionen ist aus der Schutzsicht sehr wünschenswert. Wir sehen dabei mit dieser „freiwilligen“

Vorgehensweise allerdings Schwierigkeiten für die Realisierbarkeit und würden eine strategische Planung durch das BAFU, insb. was die schützenswerten Kernzonen betrifft, begrüßen.

- Die einzelnen Projekte sind und sollen in räumlicher und ökologischer Hinsicht individuell sein. Es ist daher sehr schwierig mit generell gültigen und gleichzeitig detaillierten Richtlinien die einzelnen Projekte zu beurteilen. Wir sehen diesbezüglich eher keine Art Checkliste, sondern eine individuelle Prozessbegleitung durch die Bundesbehörden.
- Dem regionalwirtschaftlichen Bedürfnis nach finanzieller Unterstützung wird mit der momentanen Finanzierung nur schlecht Rechnung getragen. Einerseits ist der Betrag mit 10 Mio. Franken im Vergleich zu den bestehenden ca. 30 Parkprojekten, oder den ca. 20 Projekten gemäss Erläuterungsbericht relativ bescheiden und andererseits ist die Langfristigkeit mit dieser Finanzierungsart nicht gewährleistet. Der Ansatz mit einem Finanzierungsfonds, ähnlich dem Fonds für Agglomerationsverkehr und Nationalstrassen (Infrastrukturfonds) wäre diesbezüglich vorteilhaft.
Zusätzlich stellt sich die Frage der finanziellen Unterstützung auch in der aufwändigen Projektierungsphase.

Nun zu den Anregungen bezüglich den einzelnen Fragen:

1 VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN FÜR DIE FÖRDERUNGSMITTEL DES BUNDES FÜR PÄRKE (GLOBALE FINANZHILFEN, PARKLABEL, PRODUKTELABEL):

- Die Konkretisierung der finanziellen Förderung durch den Bund ist ungenügend und bedarf auf Verordnungsstufe dringender Klärung. (Bsp. Art. 2 Abs. 2: „angemessen“ und Art. 4)
- Art. 2, Abs. 2: Es scheint nicht wünschbar, wenn globale Finanzhilfen fliessen, ohne dass sich betroffene Gemeinden und Kantone beteiligen, und die anderweitige Unterstützung ausschliesslich auf Finanzen Dritter beruhen kann.
- Label: Die Regelungen bezüglich der Labelvergabe, insb. bez. Produktlabel, sind sehr kompliziert und müssen vereinfacht werden, auch was die Laufzeiten und Kontrollen betrifft. Diese sollten vereinheitlicht und an bestehende Kontrollsysteme angelehnt werden.
Für das Parklabel (Art. 5 und Art. 9) sollten die Laufzeiten koordiniert werden

(Rhythmus von jeweils 4 Jahren Programmvereinbarung ergäbe eine Dauer von 12 Jahren, nicht plötzlich 10 Jahren)

- Der Labelentzug sollte bei Verstössen gegen die Charta allenfalls noch aufgeführt werden.

2 ANFORDERUNGEN AN DIE DREI PARKKATEGORIEN (NATIONALPARK, REGIONALER NATURPARK, NATURERLEBNISPARK):

- Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2: Diese Bemessungsgrössen der einzelnen Teilflächen sind von den Schutzzielen (beispielsweise versch. Arten, Populationen, Metapopulationen oder Prozessen) abhängig und sind deshalb nicht absolut, sondern zielspezifisch biologisch zu festzulegen.
- Art. 18 Buchst. d und Art. 20 Buchst. c: Es sollen auch neue Bautechniken angewendet werden können, beispielsweise auch was neue Energieproduktionen anbetrifft. (vgl. auch Bemerkung zu Frage 6)
- Art. 19 Abs. 2: „umfasst grundsätzlich gesamte Gemeindegebiete“
Dieser Artikel ist durch einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen, in welchem die Ausnahmen ausgeführt werden. Insbesondere bei Zusammenschlüssen von Gemeinden würde dieser Absatz sich hindernd auf regionale Naturparkprojekte auswirken. Beispielsweise:
³ Ausnahmen vom Grundsatz, wonach ein regionaler Naturpark ganze Gemeindegebiete umfasst, sind möglich, wenn dies aus naturräumlicher, topografischer, kultureller oder raumplanerischer Sicht begründet ist.
- Art. 22 Abs. 4: Diese Einschränkung ist nicht nötig und ist mit dem Ausdruck „Kern einer Agglomeration“ auch nicht eindeutig.

3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER VERSCHIEDENEN AKTEURE (GEMEINDEN, KANTONE, BUND, PARKTRÄGERSCHAFT, BEVÖLKERUNG, PRODUZENTEN):

- Art. 25: In diesem Artikel ist zu ergänzen, dass in der Parkträgerschaft auch noch Fachpersonen aus den Bereichen Naturschutz und Kultur vertreten sein müssen. (ev. als neuer Buchstabe oder eine Erweiterung des Buchstaben b)

4 MITWIRKUNG DER BEVÖLKERUNG IN DEN BETROFFENEN GEMEINDEN:

- Der Mitwirkung der Bevölkerung in den Parkgemeinden kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Diese Integration in den Park-Prozess hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

5 ZUSÄTZLICHE BEREICHE MIT REGULINGSBEDARF AUF VERORDNUNGSSTUFE:

- Mit einem Park sollen ganz spezifische Ziele verfolgt werden, insbesondere hinsichtlich Natur-, Landschafts- und Prozessschutz, aber auch im Kulturbereich. Diese Ziele sind klar darzulegen, haben sie doch Auswirkungen auf den ganzen Parkbetrieb, u.a. auch auf die Besucherlenkung. Mittels Monitoring und Forschungsarbeiten ist die Zielerreichung zu dokumentieren und allfälligen negativen Auswirkungen mit wirksamen Massnahmen entgegenzutreten. Diese Thematik sollte eingehender festgehalten und auch finanziell unterstützt werden (vgl. Art. 26, 28, 29).

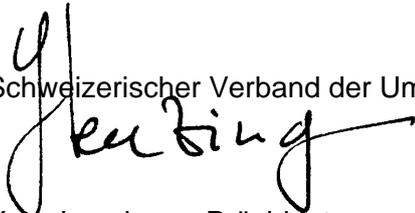
6 WEITERE BEMERKUNGEN:

- Bei der Verordnung wird Bewahrung speziell betont. Wir vermissen die Ausrichtung auf die weitere Entwicklung der Regionen. Pärke, insbesondere was die Umgebungszone (Nationalpark) und Übergangszonen (Naturerlebnispark) oder die Gebiete des Regionalen Naturparks betreffen, sollen richtungsweisende Beispiele für eine nachhaltige Entwicklung sein. Deshalb sind zukunftsorientierte Hinweise in der Verordnung noch zu verstärken (Art. 21).
- In obigem Sinne sind auch die Kontakte der Wirtschaft innerhalb des Parkperimeters mit Partnern ausserhalb des Perimeters stärker zu betonen, damit möglichst viele Unternehmen nach nachhaltigen Kriterien zu funktionieren beginnen.
- Art. 28 Abs. 2: Die internationale Zusammenarbeit sollte nicht auf das benachbarte Ausland beschränkt sein. Damit werden vorhandene Möglichkeiten unnötig eingeschränkt.

Generell soll der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten werden. Primäres Ziel der Pärke von nationaler Bedeutung ist der Natur- und Landschaftsschutz und die nachhaltige Entwicklung der Region.

In diesem Sinne hoffen wir auf eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu|asep)

Yves Leuzinger, Präsident

Arbeitsgruppe:

Jean-Pierre Biber
Bruno Käufeler
Alain Lugon
Reto Rupf
Stefano Wagner